



**Geschäftsordnung des
Seniorenbeirates der
Stadt Heiligenhafen
vom 13. November 2008**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Datenschutz**

- § 2 Arbeitsweise**

- § 3 Abstimmung der
Empfehlungen und Vorschläge**

- § 4 Sprechstunden**

- § 5 Änderungen an der
Geschäftsordnung**

- § 6 Inkrafttreten**

Präambel

Der Seniorenbeirat arbeitet nach der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen vom 02.Mai 2008. Ergänzend dazu wird die folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen beschlossen.

§ 1

Datenschutz

Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben. Diese Erklärung ist zur Hälfte der Wahlperiode den Mitgliedern zur Unterschrift erneut vorzulegen.

§ 2

Arbeitsweise

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Organ. Er erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse, sowie für den Bürgermeister.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu dem ihm betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt.
- (3) Der Seniorenbeirat wirkt als Interessenvertretung, indem er Signale aus der Erfahrungswelt seiner Mitglieder und aus Vereinen und Verbänden aufgreift und die Lebensverhältnisse der Senioren in Heiligenhafen analysiert, um auf Probleme aufmerksam zu machen und Lösungsansätze dafür entwickelt.
- (4) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, soweit solche Einrichtungen bestehen, an.
Delegierte oder Delegierter ist jeweils die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Beiratsmitglied.

- (5) Der Seniorenbeirat wird mindestens zwei öffentliche Sitzungen im Jahr einberufen. Mit diesen Sitzungen soll einem großen Kreis interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Arbeitsweise des Seniorenbeirats stärker vermittelt werden.
Bei Bedarf können weitere Sitzungen durch die oder den Vorsitzende/den oder auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern einberufen werden.
- (6) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (8) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
- (9) Der Seniorenbeirat kann sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Bürgerinnen oder Bürger der Stadt Heiligenhafen hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Seniorenbeirates zu leiten.
- (10) Die Stadtverwaltung ist dem Seniorenbeirat bei den Einladungen zu den Sitzungen behilflich.

§ 3

Abstimmung der Empfehlungen und Vorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat kann seine Vorschläge und Empfehlungen nur festlegen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Können Beiratsmitglieder an der Festlegung wegen Befangenheit nicht teilnehmen und wird dadurch die Zahl der Stimmberechtigten, die sich an einer Abstimmung beteiligen müssen, damit diese gültig bzw. erfolgreich ist, unterschritten, ist der Tagesordnungspunkt auszusetzen und zur nächsten Sitzung zu wiederholen.

- (2) Der Seniorenbeirat verabschiedet seine Vorschläge und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei der oder die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zwei Stimmrechte besitzt.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats durch Abstimmung genehmigt und ist dann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4

Sprechstunden

- (1) Der Seniorenbeirat hält einmal im Monat außer in den Monaten Juli und August eine Seniorensprechstunde im Rathaus ab.
- (2) Diese Sprechstunde wird mindestens von zwei Beiratsmitgliedern durchgeführt.

§ 5

Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Heiligenhafen kann nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Diese Änderungen werden bei der Abstimmung mit einfacher Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zwei Stimmrechte besitzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Heiligenhafen, den 13. November 2008

Wolfgang Schulz
Vorsitzender des
Seniorenbeirates

Heide Pelster-Zeitler
Stlv. Vorsitzende des
Seniorenbeirates